

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Schulförderverein SportOberschule Leipzig e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in:

Leipzig

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist:

Leipzig

§2 Ziel, Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Sportoberschule Leipzig, zwecks der Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Des Weiteren verwirklicht der Verein die Förderung der Erziehung und Volksbildung unmittelbar durch das Ganztagsangebot. Dafür ist der Verein Zuweisungsempfänger und Maßnahmeträger entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:
 - a. Die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - b. Die Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel
 - c. Unterstützung und Organisation von sportlichen, kulturellen sowie ökologischen Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen:
 - d. Die Unterstützung von Spezialistenlagern im sportlichen, kulturellen und ökologischen Bereich;
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können mit Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmittglied bzw. automatisch mit dem Abgang des Kindes selber (oder des Kollegen der Schule) aus der Schule.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Organe des Vereins

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Je zwei Vorstandsmittglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmittglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Die Geschäftsführung
 - b. Die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Den Jahresbericht
 - b. Den Kassenbericht
 - c. Die Entlastung des Vorstandes
 - d. Die Neuwahl des Vorstandes
 - e. Satzungsänderung und
 - f. Die Auflösung des Vereins
5. Zu jeder Mitgliederversammlung wird in Schriftform mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen, dazu zählt auch der Versand per E-Mail. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage der Schule eingestellt. Somit ist die Einladung für jedes Mitglied sichtbar und einsehbar.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Volksbildung und Erziehung.

§ 7 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde am 05.11.1996 errichtet.

Die Änderung zur vorliegenden Fassung erfolgte am 03.12.2001.

Die zweite Änderung zur vorliegenden Fassung erfolgte am 26.04.2006

Die dritte Änderung zur vorliegenden Fassung erfolgte am 28.04.2014.

Die vierte Änderung zur vorliegenden Fassung erfolgte am 22.10.2018.